

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Frau Vorsitzende Margret Voßeler, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

– ausschließlich per E-Mail –

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3261

A04

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail:
bianca.weber@staedtetag.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-
Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.30.00 (LKT NRW)
Datum: 25.11.2015

Entwurf des 5. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Hier: Ihr Schreiben vom 04.11.2015

Sehr geehrte Frau Voßeler,

auf Ihr Schreiben vom 04.11.2015 hin können wir Ihnen – mit der Bitte um Unterrichtung der Ausschussmitglieder – folgende Anmerkungen zu dem uns in dem am 24.11.2015 durch den Ausschuss zur Verfügung gestellten und am selben Tage durch das Kabinett gebilligten Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zukommen lassen:

A. Allgemeine Einschätzung

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Einschätzung zur aktuellen Problemlage durch die stark erhöhte Anzahl der Einreisen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge teilen wir. Die in Weiterführung des durch den neu eingefügten §§ 42a SGB VIII postulierten Auftrags durch den Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer gesetzlichen Aufnahmespflicht aller in Nordrhein-Westfalen bestehenden 186 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) unterstützen wir daher. Eine derart breite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ausgerichtete Versorgung in Nordrhein-Westfalen stärker, als es die derzeitige Konzentration auf im Wesentlichen sieben Jugendämter konnte. Die Zuweisung der für die Umsetzung des länderübergreifenden Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie zur Umsetzung landesinterner Zuweisungsentscheidungen vorgesehene Bestimmung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland zur „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ halten wir für sachangemessen. Das dabei vorgesehene qualifizierte Verfahren für die erforderlichen Zuweisungsentscheidungen halten wir für der besonderen Schutzbedürftigkeit der Zielgruppe

entsprechend. Die dabei vorgesehenen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation bei der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind dabei weiterführend. Der im Gesetzentwurf vorgesehene pauschalierte Ausgleich der bisher nicht erstattungsfähigen Verwaltungskosten der Jugendämter ist eine wichtige Voraussetzung der für die Jugendämter bei der Wahrnehmung der vorgesehenen neuen Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen einheitlichen Qualitätsmaßstäbe.

Jedoch sind aus unserer Sicht noch Anmerkungen vorzubringen (nachstehend unter B.1.) und Änderungs-/Ergänzungsbedarfe in bestimmten Punkten zu formulieren (nachstehend unter B.2. und B.3.), die dringend erforderlich und – im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens – kurzfristig umsetzbar sind:

B. Besondere Änderungs-/Ergänzungsbedarfe

1. Zu § 3 (Aufnahmequote und Umfang der Aufnahmepflicht)

Der vorgesehene Schlüssel zur Ermittlung der Aufnahmequote des Jugendamtes und dessen Bindung an den Anteil des jeweiligen Jugendamtsbezirks an der Anzahl der Gesamteinwohner Nordrhein-Westfalens zum jeweiligen 31. Dezember des Vorjahres ist aus Sicht des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes sinnvoll und praktikabel. Damit läge ein valider, rechtlich sicherer und einfach handhabbarer Verteilungsmaßstab vor. Die dabei im Entwurf vorgesehene Ermittlung der Aufnahmepflicht und der hierauf vorgesehenen Anrechnungen ist unserer Auffassung nach hinreichend und unterstützenswert geregelt. Die Berücksichtigung eines Flächenansatzes lehnen Landkreistag und Städte- und Gemeindebund ab, da dieser das ohnehin schon stark zu erwartende Aufwachsen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im kreisangehörigen Raum in einer nicht mehr akzeptablen Weise beschleunigen würde.

Der Städtetag lehnt hingegen den vorgeschlagenen Verteilschlüssel ab. Statt einer reinen Orientierung an der Einwohnerzahl hält er zusätzlich die Berücksichtigung eines Flächenschlüssels – wie er beispielsweise in § 3 Abs. 1 FlüAG vorgesehen ist – für erforderlich. Der Einwohnerschlüssel als alleiniger Orientierungsmaßstab führt nach Auffassung des Städtetages zu einer überproportionalen Belastung der Städte, die bereits infolge der allgemeinen Flüchtlingsströme übermäßig stark gefordert sind. Die Tatsache, dass es sich bei den unbegleiteten minderjährigen ausländischen Flüchtlingen um eine im Vergleich zu den Gesamtzahlen kleinere Gruppe handelt, rechtfertigt aus Sicht des Städtetages nicht eine stärkere Konzentration auf die Ballungsräume.

2. Zu § 4 (Verfahren zu landesinternen Verteilung)

a) Frist zur Meldung Jugendamt an Landesstelle

Die vorgesehene Frist von zwei Arbeitstagen nach Einleitung der vorläufigen Inobhutnahme zur Weiterleitung aussagekräftiger Informationen an die Landesstelle, die dann eine qualifizierte Vermittlung vorbereiten soll, halten wir nicht für angemessen, da sie voreilige Einschätzungen fördert. Eine solche Einschätzung nach zwei Arbeitstagen und erst einem mit dem Kind geführten Gespräch ist dem Kindeswohl kaum angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits die im Bundesgesetz genannte Frist für das „Clearing“ nach § 42a SGB VIII – dort eine solche von immerhin 7 Tagen – deutlich kurz bemessen ist. Wir regen daher dringlich an, die Frist deutlich zu verlängern und schlagen hierzu eine solche von 4 Arbeitstagen vor.

b) Zur Zuständigkeit nach Vormundschaftsübertragung

Die Zuständigkeit für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling darf nicht von der für die Amtsvormundschaft gelöst werden. Die Einheit der Jugendamtsarbeit ist zentrale Voraussetzung

der Wahrung des Kindeswohls unter den Bedingungen gerade des auch für den Jugendlichen komplexen Verteilungsvorgangs. Es muss daher sichergestellt sein, dass, wenn die Vormundschaft übertragen wird, automatisch eine Zurechnung auch des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auf die Aufnahmequote des Jugendamtes, das die Amtsvormundschaft führt, sichergestellt ist, so dass dort – mit Blick auf die Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen – auch die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII sowie die Verwaltungskostenpauschale eintrifft. Dazu müsste die Formulierung des § 4 Abs. 4 des Entwurfs folgendermaßen verändert werden:

„(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist für den Fall des Einvernehmens der Jugendämter auf Antrag des Vormunds bei der Landesstelle NRW durch diese eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.“

c) Anwendung des §§ 89d SGB VIII

Was die uns dabei Sorge bereitende Rückwirkung des notwendigen und längeren neuen Verteilungsverfahrens auf die Kostenerstattungspflicht des Landes nach § 89d SGB VIII angeht, die tatsächlich unter Umständen bei stationärer Inobhutnahme ein Volumen von 50.000 bis 60.000 € je Fall und Jahr erreichen kann, wäre eine die notwendige Sicherheit – gemeinsames Grundverständnis hierfür interfraktionell vorliegen – durch eine Formulierung der nachfolgenden Art im Rahmen der Gesetzesbegründung – etwa zu § 4 dienlich, die im Zusammenhang mit der vorstehend angesprochenen Änderung des § 4 im Änderungsantrag (Begründung) erfolgen könnte:

„Das damit notwendigerweise gründliche und zeitlich aufwendige neue Verteilungsverfahren bewirkt dabei keine Änderungen hinsichtlich der Anwendung des § 89d SGB VIII im Verhältnis zwischen Land und Kommunen, da Beginn der Leistungsgewährung im Sinn des § 89d SGB VIII der der ersten Leistungsgewährung an den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Einzelfall ist, nicht hingegen erst der der Leistungsgewährung an diesen im Zuweisungsjuugendamt. Auch ein zwischenzeitliches „Untertauchen“ eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen führt dann nicht zur Unterbrechung der Leistungsgewährung im Sinne des § 89d SGB VIII, wenn der Jugendhilfebedarf im Einzelfall durchgehend bestanden hat, Jugendhilfe jedoch lediglich nicht geleistet werden konnte, da der Jugendliche nicht greifbar war.“

3. Zu § 7 (Verwaltungskostenpauschale)

Die vorgesehene pauschale Abgeltung der den Jugendämtern in Durchführung der Aufgaben nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zukommenden Aufgabe der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehenden Verwaltungskosten ist eine zentrale Voraussetzung einer qualitativ vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung in Nordrhein-Westfalen.

Die dabei vorgesehene Pauschalenhöhe von 3.100 € jährlich pro unbegleitetem minderjährigen Flüchtling reflektiert das Ergebnis der zwischen dem MFKJKS NRW und uns im Vorfeld des vorliegenden Entwurfes geführten Gespräche.

Die nunmehr im Regierungsentwurf in Veränderung gegenüber dem Referentenentwurf vorgesehene Vorziehung des Zahlungsstichtags im Rahmen von Abschlagszahlungen bereits im Jahre 2016 bei pauschalierter Endabrechnung im Jahre 2017 begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen der umF bereits im Jahr 2015 deutlich angestiegen sind (von 2.500 auf derzeit über 9.000). Dieser Anstieg belastet einige wenige Kommunen äußerst stark. Daher fordern wir eine Erstattung seitens des Landes auch bereits für das


Jahr 2015. Insofern müsste in § 7 und korrespondierend in § 10 eine Regelung für eine rückwirkende Erstattung für das Jahr 2015 aufgenommen werden.

Für eine Berücksichtigung der unserer Anmerkungen und der damit formulierten Änderungsnotwendigkeiten wären wir Ihnen, dem Ausschuss und den Fraktionen dankbar. Für diesbezügliche Gespräche stehen wir Ihnen auch kurzfristig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen